

E-2406/06DE

Antwort von Herrn Potočník
im Namen der Kommission
(3.8.2006)

1. Bei „Transcontainer“ handelt es sich um ein Projekt mit 13 Partnern, darunter das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Ziel des Projekts ist, die möglichen ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen von Strategien zur Verhinderung der Ausbreitung von transgenem Erbgut von transgenen Feldfrüchten auf nichttransgene Pflanzen derselben Feldfrucht oder auf Wildformen zu entwickeln und zu bewerten. Diese Strategien zielen nicht darauf ab, die Verwendung oder Vermehrung von Feldfrüchten einzuschränken, was das Hauptziel der GURT-Techniken (Genetic Use Restriction Technologies) ist. Techniken zur Verhinderung der Verbreitung von transgenem Erbgut bedeuten jedoch im Allgemeinen irgendeine Art des Eingriffs in die normale Pflanzenreproduktion und überschneiden sich daher teilweise mit den GURT-Techniken. Jedoch handelt es sich nur bei einer der sieben zu untersuchenden und zu entwickelnden Techniken im Rahmen des „Transcontainer-Projekts“ um eine Technik, die mit dem vergleichbar ist, was gemeinhin als „Terminator-Technologie“ bezeichnet wird, und zwar die Verhinderung der Keimung von aus der transgenen Feldfrucht gewonnenen Samen. In allen Fällen, einschließlich dem genannten Beispiel, zielen die im Rahmen dieses Projekts zu entwickelnden Technologien auch darauf ab, die Fruchtbarkeit wieder herzustellen, was wiederum zeigt, dass das „Transcontainer-Projekt“ nicht die Verwendung von transgenem Saatgut verhindern, sondern die unerwünschte Verbreitung von transgenem Erbgut einschränken soll.

Das „Transcontainer-Projekt“ betrifft speziell die europäische Landwirtschaft und die europäischen Feldfrüchte. Bei der GURT-Debatte geht es darum, ob die Landwirte Saatgut von Feldfrüchten, die sie in ihrem Betrieb anbauen, zur Aussaat in der nächsten Wachstumsperiode aufbewahren können, sowie um die damit zusammenhängenden sozioökonomischen Auswirkungen. Dies stellt im Allgemeinen kein großes Problem dar, solange die Landwirte neues Saatgut auf dem Markt kaufen können. Die Landwirte in entwickelten Ländern bewahren im Allgemeinen kein Saatgut aus der Ernte des vorausgegangenen Jahres auf. Dies liegt teilweise an der verbesserten Qualität und Einheitlichkeit des im Handel erhältlichen Saatguts und der daraus gewonnenen Pflanzen. Zu dem Saatgut, das die Landwirte vorzugsweise jedes Jahr neu kaufen oder kaufen müssen, zählt beispielsweise das Saatgut von Hybridpflanzen (Nachzucht genetisch nicht einheitlich), samenlosem Obst und Gemüse, wie z. B. Gurken und Melonen, Gemüse (Tomaten, Gurken), Mais (Saatgut schlechter Qualität) und Zuckerrübe (die Pflanze erreicht nicht das Aussamungsstadium). GURT dagegen können in Entwicklungsländern zum Problem für Landwirte führen, wo die Saatgutmärkte nicht gut funktionieren bzw. wo die Landwirte nicht gut informiert sind über die Eigenschaften des Saatguts, das sie verwenden. Die Bewertung der ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen der Anwendung von Technologien zum biologischen Containment in Europa ist ein wichtiges Element im „Transcontainer-Projekt“.

2. Die von der fünften Konferenz der Parteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt angenommene Entscheidung V/5, Abschnitt III, die mit der Entscheidung VIII/23 bestätigt wurde, gilt für die kommerzielle Verwendung und Feldversuche, weder das eine noch das andere ist Gegenstand des „Transcontainer-Projekts“. Darüber hinaus werden die Vertragsparteien in der Entscheidung VIII/23 auch dazu angeregt, die Auswirkungen der GURT weiter zu untersuchen und die Ergebnisse der Studien zu verbreiten. Und dies ist auch das Ziel des „Transcontainer-Projekts“: Untersuchung der ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen neuartiger Containment-Strategien, unabhängig davon, ob es sich um GURT handelt oder nicht. Alle Experimente im Rahmen des „Transcontainer-Projekts“ werden in Labors und Gewächshäusern durchgeführt und unterliegen den nationalen

Vorschriften der einzelnen Länder über die Verwendung genetisch veränderter Organismen (GVO). Das BVL wird keine Experimente mit transgenen Feldfrüchten durchführen. Seine Aufgabe besteht dagegen darin, die theoretischen Auswirkungen der Containment-Strategien, die in diesem Projekt entwickelt werden, auf die Umwelt zu bewerten.

3. Der Schwerpunkt des „Transcontainer-Projekts“ liegt auf neuartigen Containment-Strategien, nicht auf GURT als solchen. Somit ist nach Wissen der Kommission das zum sechsten Rahmenprogramm (FP6) zählende „Transcontainer-Projekt“ das einzige durch das Rahmenprogramm finanzierte Projekt. Die Ergebnisse des Projekts werden veröffentlicht, in einigen Fällen mit kurzer Verzögerung, damit sie zur Veröffentlichung in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer-Review oder zum Schutz des geistigen Eigentums aufbereitet werden können. Die Verbreitung der Ergebnisse über Berichte, Veröffentlichungen, eine Projekt-Website (www.transcontainer.org) und die Einbeziehung der betroffenen Parteien über Workshops sind ein wichtiger Bestandteil des Projekts.

4. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es keine allgemein vereinbarte Definition für „GURT“ oder „Terminator-Technologie“ auf EU-Ebene gibt, da dies Handelsnamen sind. Außerdem werden alle Feldtests oder Experimente, bei denen absichtlich GVO in die Umwelt freigesetzt werden, in der EU „dezentralisiert“ und auf nationaler Ebene gemäß den strengen Bestimmungen von Teil B der Richtlinie 2001/18/EG¹ zugelassen, was auch Inspektionen und Kontrollmaßnahmen beinhaltet. In diesem Zusammenhang ist der Kommission bekannt, dass einige Mitgliedstaaten Forschungsarbeiten zu Fruchtbarkeit und Sterilität durchführen, die sicherlich zum wissenschaftlichen Verständnis dieses Themas beitragen werden.

Nach den gemäß der Richtlinie 2001/18/EG festgelegten Mechanismen zum Informationsaustausch veröffentlicht die Gemeinsame Forschungsstelle von den Mitgliedstaaten zu Freisetzungen nach Teil B der Richtlinie 2001/18/EG bereitgestellte Informationen auf folgender Website:
http://gmoinfo.jrc.it/gmp_browse_geninf.asp.

5. Es ist nicht angezeigt, die Entscheidung V/5 als „Moratorium“ über GURT zu bezeichnen. Die Kommission ist der Auffassung, dass in der Entscheidung V/5 das Thema GURT umsichtig und vernünftig angegangen wird. Sie spricht sich vor allem dafür aus, dass ausreichende wissenschaftliche Daten über die ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen vorliegen müssen, bevor ein GURT zur Freisetzung in die Umwelt zugelassen werden darf.

Was die möglichen Zulassungen von GURT in der EU anbelangt, ist die Kommission der Auffassung, dass das Regulierungssystem für GVO dem strengen vorsorglichen Vorgehen bei dieser Technologie gemäß der Entscheidung V/5 entspricht. Der in der EU geltende Rechtsrahmen für GVO schreibt umfassende wissenschaftliche Bewertungen vor, die vor einer Freisetzung durchzuführen sind, und erkennt in vollem Maße die möglichen irreversiblen Wirkungen einer Freisetzung von GVO in die Umwelt an. Nur solche GVO, die als unbedenklich für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gelten, sollten die endgültige Zustimmung erhalten. Die Kommission sieht daher keine Notwendigkeit für striktere Vorschriften.

¹ Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABl. L 106 vom 17.4.2001.